

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Infineon Technologies Aktiengesellschaft, München,

und

**der Geschäftsführung der EUPEC Europäische Gesellschaft für
Leistungshalbleiter mbH, Warstein-Belecke**

zum

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 18. November 2002**

Die Infineon Technologies Aktiengesellschaft – im folgenden „Infineon“ genannt – hält zur Zeit sämtliche Anteile am Stammkapital der EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH – im folgenden „Gesellschaft“ genannt.

Infineon hat mit der Gesellschaft am 18. November 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – im folgenden „Vertrag“ genannt - abgeschlossen.

Der Inhalt dieses Vertrages ist im wesentlichen folgender:

- Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Infineon übernimmt den Jahresüberschuss der Gesellschaft, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu anderen Gewinnrücklagen; es gilt § 301 AktG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- Infineon gleicht einen bei der Gesellschaft etwa entstehenden Jahresfehlbetrag aus; hierfür gilt § 302 AktG in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- Die Gesellschaft darf andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Der Vertrag gilt ab dem 1. Oktober 2003. Aufschiebende Bedingung hierfür ist eine noch bis zum 30. Juni 2003 vorzunehmende Umstellung des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Kalenderjahr auf die Laufzeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, um einen Gleichlauf mit dem Geschäftsjahr von Infineon herzustellen. Soweit es zu keiner Umstellung des Geschäftsjahres der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2003 kommt, gilt der Vertrag erst ab dem 1. Januar 2004.

- Der Vertrag hat zu Beginn eine feste Vertragsdauer bis zum 31. September 2008; er verlängert sich sodann auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist jeweils zum Geschäftsjahresende von der Gesellschaft gekündigt werden kann. Sollte die Laufzeit des Vertrages erst ab dem 1. Januar 2004 beginnen, kann er erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2008 gekündigt werden.

- Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.

Da sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in den Händen von Infineon befinden, sind Regelungen über Ausgleich oder Abfindung für außenstehende Aktionäre im Vertrag nicht erforderlich. Deshalb konnten auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften sowie eine Prüfung des Vertrages analog § 293 b AktG unterbleiben.

Die Gesellschaft wurde 1989 errichtet und am 29. November 1989 im Handelsregister des Amtsgerichts Warstein unter der Firma EUPEC Europäische Verwaltungsgesellschaft für Leistungshalbleiter mbH eingetragen. Ursprünglich war die Gesellschaft persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH & Co. KG. Alleinige Kommanditistin war Infineon. Im Rahmen einer Verschmelzung ist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2001 Gesamtrechtsnachfolgerin der EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH & Co. KG geworden. Die Gesellschaft erhielt den operativen Unternehmensgegenstand der EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH & Co. KG und firmiert seit dem 14. Mai 2002 unter EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH.

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist es:

- Industrielle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Leistungselektronik, vor allem Leistungshalbleiter, herzustellen oder zu beziehen und zu vertreiben sowie die Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten zu betreiben.
- Güter, die für die hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse als Zubehör und Hilfsstoffe oder als Hilfsmittel zweckdienlich sind, herzustellen oder zu beziehen und zu vertreiben.

Die Gesellschaft fertigt und vertreibt Hochleistungshalbleiter für Industrieantriebe. Sie bezieht von Infineon Halbleiter und kooperiert eng mit Infineon bei der Entwicklung von Halbleitern.

Durch den Vertrag wird die Leitung der Gesellschaft Infineon unterstellt. Weisungen von Infineon sind auch dann zu befolgen, wenn sie ausschließlich dem Interesse von Infineon dienen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auf die gesamte geschäftsführende Tätigkeit der Geschäftsleitung der Gesellschaft in den durch den Unternehmensgegenstand gezogenen Grenzen.

Infineon sieht die Tätigkeit der Gesellschaft als ein wichtiges Teilgebiet ihrer eigenen Tätigkeit an. Deshalb will Infineon die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Gesellschaft Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die Gesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon für die Verbindlichkeiten haftet und jeden ggf. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Abgesehen von den von Infineon ggf. zu übernehmenden Verlusten der Gesellschaft ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 18. November 2002

Infineon Technologies AG

gez.

Dr. Ulrich Schumacher

gez.

Peter Fischl

gez.

Dr. Andreas v. Zitzewitz

gez.

Peter Bauer

gez.

Dr. Sönke Mehrgardt

Warstein, den ____ November 2002

EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH

Die Geschäftsführung

gez.

Jörg Spiegel

gez.

Erich Wallner-